



# Schutzkonzept

## der Kindertagesstätte „Süd“ in Delmenhorst



**Lebenshilfe**  
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: Dezember 2025

## **Impressum**

Kindertagesstätte „Süd“  
Südstraße 11  
27755 Delmenhorst  
Telefon: 04221 925740  
Telefax: 04221 9818746  
E-Mail: [kitasued@lebenshilfe-delmenhorst.de](mailto:kitasued@lebenshilfe-delmenhorst.de)

Herausgeber:  
Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH  
Bismarckstraße 21  
27749 Delmenhorst  
Telefon: 04221 1525-0  
Telefax: 04221 1525-15  
E-Mail: [geschaefsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de](mailto:geschaefsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de)  
Webseite: [www.lebenshilfe-delmenhorst.de](http://www.lebenshilfe-delmenhorst.de)

1. Auflage: 100 Stück  
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang, [www.wir-machen-druck.de/](http://www.wir-machen-druck.de/)

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1. Ethischer Kodex für sichere Orte</b>	<b>6</b>
<b>2. Prävention von Gewalt</b>	<b>7</b>
2.1 Was ist Gewalt?	7
2.2 Maßnahmen zur Prävention auf Träger-Ebene	10
2.3 Gewaltprävention in der Kita Süd	11
2.4 Verhaltenskodex der Kita Süd	12
<b>3. Sexualpädagogisches Konzept</b>	<b>14</b>
3.1 Grundannahme	14
3.2 Ziele	15
3.3 Zentrale Eckpunkte unseres sexualpädagogischen Handelns	16
<b>4. Schutz- und Risikofaktoren der Räume</b>	<b>17</b>
<b>5. Partizipation</b>	<b>19</b>
5.1 Was ist Partizipation?	19
5.2 Wie haben wir Demokratie und Partizipation methodisch verankert?	20
<b>6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita</b>	<b>21</b>
<b>7. Umgang mit Gewalt</b>	<b>22</b>
7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf	22
7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen	25
<b>8. Personalverantwortliche Maßnahmen</b>	<b>26</b>
<b>9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung</b>	<b>29</b>
<b>10. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>32</b>
<b>Literatur</b>	<b>35</b>



## Vorwort

Unsere Prämisse: Wir, als Kita Süd, wollen ein sicherer Ort für Kinder sein. Bei uns sollen die Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Daher ist es unser Ziel, dass wir die Kinder in der Kita Süd vor jeglichen Formen von Gewalt schützen. Was wir dafür tun, ein sicherer Ort für die Kinder zu sein, beschreiben wir in diesem Schutzkonzept.

Dieses Schutzkonzept haben wir als Team entwickelt und es bildet die Basis für unsere Betriebserlaubnis nach der Norm des § 45 SGB VIII. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist die Sicherung der Rechte und des Kindeswohls. Als Grundlage hierfür dienen uns die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention. So sind insbesondere Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“ und der Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ der UN-Kinderrechtskonvention für dieses Schutzkonzept maßgebend.

Dieses Schutzkonzept bildet ab, was wir in unserer alltäglichen Arbeit dafür tun, um den Kindern einen sicheren Ort für die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zu gewährleisten. Dabei umfasst es Aspekte der Prävention und Intervention. Das Schutzkonzept bietet den Mitarbeiter\*innen Sicherheit im eigenen Umgang sowohl mit den Kindern als auch bei Gewaltbeobachtungen. Darum zeigen wir auf, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder in unserer Kita Süd getroffen haben. Diese Schutz-Regelungen bilden die Handlungsleitlinie unserer pädagogischen Arbeit ab. Denn „Ziel ist es, gewalttägiges und entwürdigendes Verhalten in Einrichtungen zu erschweren, zu reduzieren oder möglichst mittels präventiver Maßnahmen ganz zu verhindern sowie bei konkreten Anlässen ein schnelles und besonnenes Handeln durch transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen“ (Niedersächsisches Landesjugendamt 2023: S. 3). Hinzukommend gibt das Schutzkonzept Orientierung und Sicherheit im Vorgehen bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Als Trägerin der Kita Süd hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Diese Rahmenkonzeption gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtung in der Trägerschaft, also auch für unsere Kita und ist unter anderem auf unserer Internetseite unter [www.lebenshilfe-delmenhorst.de](http://www.lebenshilfe-delmenhorst.de) zu finden. In Ergänzung an die allgemein beschriebenen Aussagen in der Rahmenkonzeption des Trägers soll dieses Schutzkonzept die pädagogische Arbeit zum Schutz der Kinder in der Kita Süd konkretisieren.

## 1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in den Diensten und Einrichtungen zu Grunde liegen und in allen Begegnungen leitend sind. Alle im Folgenden benannten Dokumente sind auf unserer Internetseite zu finden.

Im **Leitbild** beschreibt die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg die zentralen Werte und Annahmen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren. Auch das Leitbild gilt übergeordnet für alle Bereiche und vereint somit alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Hier treffen wir wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Wir legen großen Wert auf Respekt, Inklusion, Bildung und Selbstbestimmung für alle Menschen. Das Leitbild ist die Richtschnur für unser Handeln in der Kita Süd. Demnach ist jeder Mensch wertvoll und einmalig, sodass wir den Menschen respektvoll und auf Augenhöhe begegnen. Außerdem beziehen wir die Menschen, also die Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien, in unsere Arbeit mit ein.

Neben dem Leitbild finden sich wichtige Aussagen hinsichtlich unseres ethischen Kodex im **Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung**. In einem mehrstufigen Prozess wurde bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und aufgeschrieben, welche Werte und Haltungen bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation eine zentrale Rolle spielen. Das Selbstverständnis knüpft an das Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe – also auch in unserer Kita Süd.

Auch die Konzeption der Kita Süd baut auf den ethischen Werten des Leitbildes auf und beschreibt konkret unsere pädagogische Arbeit. Dabei wird erkennbar, wie sich unsere Grundannahmen in der täglichen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder widerspiegeln und Begriffe wie Respekt, Teilhabe oder Partizipation sich im Alltag der Kindertagesstätte lebendig darstellen.

Eine Konkretisierung des ethischen Kodex des Trägers im Hinblick auf den Schutz der Kinder stellen auch die Aussagen im folgenden Kapitel dar.

## 2. Prävention von Gewalt<sup>1</sup>

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Bildung, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter\*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund\*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter\*innen richten oder aber zwischen Kund\*innen oder Mitarbeiter\*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Folgenden liegt der Fokus auf möglicher Gewalt, welche gegen Kinder in der Kita Süd gerichtet ist.

### 2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Risikofaktoren für das Vorkommen von Gewalt und individuellem Fehlverhalten können einerseits mit individuellen und andererseits mit strukturellen Bedingungen einhergehen. Zu den individuellen Bedingungen zählen die persönliche Haltung, Erziehungseinstellung, erlebte Erfahrungen, persönliche Belastungen, psychische Erkrankungen und eine geringe Stress-Toleranz. Unter strukturellen Bedingungen sind das Arbeitsklima und die personellen Ressourcen (Personalschlüssel, Ausfallzeiten) zu verstehen. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Kinder, die sich aufgrund ihrer Entwicklung nicht ausreichend verstündigen können nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Begriffsklärung stellt den Versuch dar, ein gemeinsames und breites Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen herzustellen. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Vorkommnisse von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt zum Beispiel zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

---

<sup>1</sup> Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel sind an den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt angelehnt.

## **Physische Gewalt**

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

Es kommt vor, dass Kinder ihre Kräfte messen und somit in eine körperliche Auseinandersetzung gehen. Bei uns in der Kita Süd wurden gemeinsam mit den Kindern Regeln zum Umgang mit Gewalt festgelegt und besprochen. Hier werden bei Bedarf verschiedene Angebote im begleiteten und sicheren Rahmen geboten. Die Kinder werden motiviert mithilfe von „Stopp/ Nein sagen“, die Situation gewaltfrei zu beenden.

## **Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst zum Beispiel Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung. Diskriminierung aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab.

Wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft ein Kind bloßstellen oder Gefühle von Scham und Schuld erzeugen würde, weil es etwas nicht schafft, so würde es sich um eine Form psychischer Gewalt handeln, die nicht zu legitimieren ist. Das Selbstwertgefühl eines jeden Kindes wird durch eine tragfähige Bindung und Beziehung gestärkt. Wir heben Positives durch Wertschätzung hervor. Die Kinder werden motiviert sich selbst auszuprobieren und weiterzuentwickeln, während ein Scheitern und Unterstützung jederzeit möglich ist.

## **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

In der Kita Süd erfolgen Berührungen wie zum Beispiel das Eincremen mit Sonnencremen oder Helfen beim Umziehen nur mit Einverständnis des Kindes. Möglichst cremen sich die Kinder selbst ein und ziehen sich selbst um. Sie erhalten hierbei auf eigenen Wunsch Hilfe. Außerdem werden vor 1:1 Kontakten, wie dem Wickeln, andere Kolleg\*innen darüber informiert, sodass diese jederzeit die Möglichkeit haben die zwar geschlossenen, aber nicht verschlossenen Wickelräume zu betreten. Denn im Team der Kita Süd schaut jeder hin und nicht weg. Weitere Aussagen gibt es im Kapitel „Sexualpädagogisches Konzept“.

## **Digitale Gewalt**

Digitale Gewalt umfasst psychische und sexualisierte Gewaltanwendungen (z. B. Beleidigungen). Sie wird in digitaler statt analoger Form durch elektronische Kommunikationsmittel ausgeführt. Besonderheiten der digitalen Gewalt liegen in der niedrigen Hemmschwelle durch die Anonymität sowie in der Möglichkeit der schnellen und vielzähligen Verbreitung an Informationen und Daten. Die Verbreitungen von Inhalten im digitalen Raum können nur schwer verfolgt und vernichtet werden. Der mögliche Zugriff auf ungewollte und/oder nicht dem Alter entsprechende Inhalte birgt besondere Gefahren für das Vorkommen von digitaler Gewalt. Das Spektrum digitaler Gewalt umfasst insbesondere Cyber-Mobbing (Ausgrenzung/Beleidigung), Cyber-Stalking (Nachstellung), Cyber-Kriminalität (Identitäts- und Datenmissbrauch) und Cyber-Grooming (sexuelle Belästigung).

## **Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren unabsichtlich und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, zum Beispiel im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Grundsätzlich achten alle Beschäftigten der Kita Süd auf ihren Tonfall und ihre Wortwahl. Sie reflektieren sich selbst und gegenseitig und machen sich darüber aufmerksam, wenn der Umgangston als nicht passend wahrgenommen wird. Wie bereits beim Punkt sexualisierte Gewalt erwähnt, können auch Berührungen grenzverletzend sein. Im vorherigen Punkt sind wir bereits darauf eingegangen, dass Berührungen/ Körperkontakt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Kinder erfolgt, um das Risiko einer Grenzverletzung zu minimieren.

## **Übergriffe**

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das bewusste Hinwegsetzen über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft ein Kind zum Probieren, Essen oder Aufessen zwingen würde, so würde es sich um einen Übergriff handeln, der nicht zu legitimieren ist. Denn die Kinder dürfen ohne nötige Begründung das Essen ablehnen und dies wird von den pädagogischen Kräften akzeptiert.

## **Vernachlässigung**

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

So haben die Kinder in unserer Kita jederzeit die Möglichkeit ihrem Bedürfnis nach Schlaf nachzukommen und werden nicht wachgehalten. Außerdem haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit aus ihrer Brotdose zu essen, auch wenn die Zeitspanne für das Frühstück vorbei ist. Die Kinder sollen ihren Körper und dessen Signale kennenlernen können und folglich darauf reagieren können. Auch wenn beispielsweise eine pädagogische Kraft dem Kind das Frühstück verwehren würde, weil die Frühstückszeit vorbei ist, so würde es sich um Vernachlässigung handeln, die nicht zu legitimieren ist.

## 2.2 Maßnahmen zur Prävention auf Träger-Ebene

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an.

Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert,

- indem wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- indem wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, die die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- indem alle Mitarbeiter\*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- indem wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- indem wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter\*innen vorsehen, zum Beispiel auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- indem Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- indem Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- indem wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- indem wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Leitungskräften und Kolleg\*innen zu holen;
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner\*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

## 2.3 Gewaltprävention in der Kita Süd

Hinzukommend zu den übergreifenden Maßnahmen zur Prävention haben wir in der Kita Süd konkrete Präventionsmaßnahmen in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern verankert. Denn unser Ziel ist es die Kinder präventiv zu stärken. Daher legen wir im pädagogischen Alltag besonderen Wert auf die Beziehungsgestaltung, die Förderung von Sozialkompetenz sowie den Umgang mit Gefühlen, Grenzen und Geheimnissen.

### Beziehungsgestaltung

Alle werden mit ihren Emotionen und Bedürfnissen ernst- und wahrgenommen. Der Grundstein für eine gute Bindung und Beziehung ist Vertrauen. Bereits mit Aufnahme in die Einrichtung beginnt die Beziehungsarbeit durch die Gestaltung einer schrittweisen und individuellen Eingewöhnung. Das Kind gibt hier das „Tempo“ vor. Der nächste Schritt, wie zum Beispiel längere Betreuung, Teilnahme am Mittagessen oder das Nutzen von Randzeiten folgt, wenn das Kind zeigt, dass es dafür bereit ist.

Eine gute Bindung zwischen allen beteiligten Personen und Vertrauen sind grundlegend für eine gute Zusammenarbeit.

### Soziale Kompetenz

Wir bieten den Kindern eine positive Lernumgebung, die sich nach den Bedürfnissen der Kinder richtet. Auch die Förderung der sozialen Kompetenzen und zum Beispiel die Begleitung und Unterstützung bei Konflikten spielen eine wichtige Rolle. Das Miteinander in der Gruppe wird in verschiedenen Spielangeboten, Bilderbüchern oder Gruppenprojekten gefördert und dabei werden gezielt relevante Themen aufgegriffen. Spielerisch erlernen die Kinder Verhaltensregeln und entwickeln ihre sozialen Kompetenzen weiter. Durch das Recht der Selbstbestimmtheit und Mitbestimmung wird das Selbstbewusstsein der Kinder gefördert und gestärkt.

### Gefühle

In unserem Alltag legen wir Wert darauf, die Gefühle der Kinder ernst zu nehmen. Ihre Gefühle sind richtig und wichtig. Wir ermutigen sie ihre Gefühle zu benennen.

### Grenzen

Auch das Setzen von Grenzen stellt eine wichtige Präventionsmaßnahme dar, die wir leben und den Kindern vermitteln. Jeder hat das Recht „Nein- lass das sein“ oder „Stopp“ zu sagen. Wir bestärken die Kinder darin ihre Grenzen mitzuteilen, indem dies thematisiert und geübt wird. Die Kinder erlernen dies verbal aber auch nonverbal durch das symbolische Ausstrecken der Hand als Abstandshaltung.

### Geheimnisse

Das zuvor erwähnte Vertrauen und eine damit einhergehende gute Bindung zu einander ist notwendig um sich anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen. „Gute“ Geheimnisse werden gewahrt. „Schlechte“ Geheimnisse, die zum Handeln auffordern, werden weitergesagt. Die Einordnung eines Geheimnisses erfolgt im pädagogischen Alltag, um mit den Kindern den Unterschied herauszuarbeiten. Dabei wird ebenso vermittelt, dass sich zu jeder Zeit bei den pädagogischen Kräften Hilfe geholt werden kann. So erhalten sie Unterstützung von den Mitarbeiter\*innen und werden zeitgleich auch ermutigt sich gegenseitig zu helfen und ihre Hilfe anzubieten.

## 2.4 Verhaltenskodex der Kita Süd

Unsere pädagogische Arbeit, der Umgangston, sowie unsere nonverbale Kommunikation sind respektvoll, verlässlich und wertschätzend. Wir reflektieren gegenseitig unsere Arbeit und sprechen uns bei Fehlverhalten oder Konflikten an, um sie zu lösen. Fehler können und dürfen gemacht werden. Diese nutzen wir konstruktiv, um unsere pädagogische Arbeit stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Für diese Weiterentwicklung nutzen wir zusätzlich Fortbildungsangebote, Fachtage und Fachberatungen. Wir unterstützen uns gegenseitig in unserer Arbeit und holen uns Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Jeder bringt seine Fähigkeiten und Kenntnisse in das Team ein.

Im Folgenden stellen wir gewünschtes und verbotenes Verhalten innerhalb der Kindertagesstätte Süd dar. Hierbei beziehen wir uns auf Beispiele aus unseren Alltagssituationen. Diese Punkte werden regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt.

### Gewünschtes Verhalten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wird in der Kita Süd begrüßt.

- Vorbild sein
- Kinder beteiligen; Partizipation im Gruppenalltag
- Respektvoller Umgang zwischen allen Beteiligten
- Freundlicher Umgangston
- Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen
- Kinder ermutigen es selbst zu tun; Positives bestärken
- Hilfe und Unterstützung anbieten; Hilfe, wenn vom Kind gewünscht
- Ängste wahrnehmen und ernstnehmen
- „Schatzsuche statt Fehlersuche“
- Regeln mit den Kindern festlegen und thematisieren
- Kinder entscheiden selbst an welchen Angeboten sie teilnehmen; immer Anbieten, aber kein Teilnahmezwang
- Kinder bestimmen selbst, ob und was sie essen möchten
- Körperkontakt nur auf Wunsch des Kindes
- Transparenz der Arbeit
- Ein „Nein“ wird akzeptiert; Beachtung verbaler und nonverbaler Signale
- Dem Bedürfnis nach Schlaf wird nachgegangen, kein wachhalten
- Körpererkundungsspiele unter Einhaltung von Regeln  
(siehe hierzu Kapitel Sexualpädagogisches Konzept)
- Kinder werden beim Namen genannt, keine Verniedlichungen wie Schätzchen o. ä.
- Matsch und Wasserspiele mindestens in Badehose, Unterhose oder Schwimmwindel
- Handlungen sprachlich begleiten

## **Kritisches Verhalten**

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und kann nur in ganz bestimmten Situationen angemessen erscheinen bzw. toleriert werden.

- Kind wird beim Spitznamen genannt, wenn vom Kind gewünscht und im Zusammenhang mit dem Namen steht (z. B. Florian – Flo)
- Mehrere Kinder gleichzeitig zum Wickeln mitnehmen; bei Wunsch und Einverständnis des Kindes oder Personalsituation lässt es nicht anders zu
- Kindern Essen anreichen (altersbedingt, entwicklungsbedingt)
- „Auszeit nehmen“ (nur bei dauerhafter Begleitung)
- Auf den Schoß nehmen (Wunsch geht vom Kind aus)
- Kind gegen den Willen festhalten – bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel auf die Straße rennen
- Konsequenzen bei wiederholten Verstößen/Regel brechen – dann zum Beispiel eine Zeitlang dieses Material/Spielzeug nicht nutzen; dies kommunizieren; muss im direkten Zusammenhang stehen; gemeinsam andere Beschäftigung finden
- Kind trotz „Nein“ wickeln – Bei Stuhlgang erforderlich (Wundschutz/Auslaufen der Windel); hierbei gemeinsam schauen, welche Person das übernehmen darf und Wunsch nachkommen soweit umsetzbar
- Zum Trinken animieren, wenn zu wenig Flüssigkeit aufgenommen wird (Kompromisse finden, spielerisch, Trinkpausen für die Gruppe einrichten – ermutigen zum Trinken)
- Zu bestimmten Aktivitäten animieren, zum Beispiel Schulclub, Übernachtung, Ausflug, Morgenkreis etc., aber kein Zwang

## **Verbotenes Verhalten**

Dieses Verhalten ist pädagogisch falsch und in der Kita Süd unerwünscht.

- Kinder zu Körpernähe zwingen (z. B. auf den Schoß nehmen gegen den Willen)
- Zum Essen, Aufessen und Probieren zwingen
- Essen verweigern oder vom gemeinsamen Essen ausschließen
- Anschreien
- Ausgrenzen
- Nackt mit Matsch und Wasser spielen
- Bevorzugung einzelner Kinder
- Gegenstände in Körperöffnungen einführen
- Ansprache/Fragen der Kinder ignorieren
- Toilettentraining auf Wunsch der Eltern, obwohl Kind signalisiert, dass es noch nicht soweit ist
- Kind ohne Ankündigung umziehen, duschen etc.
- Kind muss im Schlafraum schlafen
- Verweigern von Rückzugsbedürfnis
- Küssen von Kindern
- Mitmach-Zwang ausüben
- Adultismus durch Mitarbeiter\*innen

### **3. Sexualpädagogisches Konzept**

Wir haben uns auf ein übergeordnetes sexualpädagogisches Gesamtkonzept verständigt, das für alle unsere Dienste und Einrichtungen Gültigkeit hat und Teil der Rahmenkonzeption „Schutz vor Gewalt“ ist. Hiermit wollen wir eine gemeinsame Sprache finden, um einen offenen Umgang mit dem Thema Sexualität zu ermöglichen. Wir wollen inhaltliches Wissen vermitteln, um Handlungssicherheit zu erhöhen. Das Konzept soll Grundlage für Auseinandersetzung und Kommunikation sein. Ein sexualpädagogisches Konzept trägt zur sexuellen Aufklärung bei und dient damit der konkreten Prävention sexueller Gewalt. Für jeden Menschen ist es wichtig, die eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen erkennen und vertreten zu können, um selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

Im Folgenden werden wir Bezug auf die Sexualpädagogische Konzeption „Kinder“ des Trägers nehmen und konkrete Aussagen für die Kita Süd treffen.

#### **3.1 Grundannahme**

Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen. Sexualität ist Lebensenergie und begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Damit ist die sexuelle Entwicklung ein elementarer Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Das Verlangen nach sexueller Befriedigung ist ein menschliches Grundbedürfnis und umfasst die Erfahrung von Lust ebenso wie die Sehnsucht nach Vertrauen, Zuwendung, Geborgenheit, Zärtlichkeit und Intimität. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich maßgeblich von der erwachsenen Sexualität. Kindliche Sexualität ist von Neugierde, Ganzheitlichkeit, Spiel, Spontanität, Unbefangenheit und Egozentrik geprägt. Dahingegen ist die Sexualität von erwachsenen Personen zielgerichtet, bewusst, befangen und orgasmuszentriert.

Als gelungene sexuelle Bildung formuliert Valtl (2013) fünf Kennzeichen:

Sexuelle Bildung

- ist selbstbestimmt.
  - hat einen Wert an sich.
  - ist konkret und brauchbar.
  - ist ganzheitlich.
  - ist politisch.
- (vgl. Valtl 2013: S. 128 ff.)

Das psychosexuelle Phasenmodell geht von fünf Phasen der psychosexuellen Entwicklung aus. Diese Phasen welche den Fokus auf jeweils eine erogene Zone haben, legen den Grundstein für die zukünftige Sexualität im Erwachsenenalter des Kindes. Die Kinder in unserer Kita Süd sind bis zu sechs Jahre alt, sodass drei Phasen des Modells für unsere pädagogische Arbeit relevant sind.

Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes beginnt mit der Geburt und dauert circa das erste Lebensjahr an. Diese erste Entwicklungsstufe heißt orale Phase, da der Mund die erogene Zone ist. So nimmt das Kind durch den Mund die Umwelt wahr. In dieser oralen Phase empfindet das Kind beispielsweise Lust durch das Daumenlutschen, Saugen, Essen und Trinken oder indem es sich Sachen in den Mund steckt und diese damit erkundet.

Im Anschluss an die orale Phase findet circa im Alter von ein bis drei Jahren die anale Phase des Kindes statt. In dieser analen Phase stellt der Anus die erogene Zone des Kindes dar. Anfänglich empfindet das Kind das Ausscheiden und später das Zurückhalten von Kot als lust- und spannungsvollen Zustand. Folglich erlernt das Kind die Kontrolle über den Schließmuskel. Außerdem kann das Kind in dieser Phase besondere Freude am Spielen und Schmieren mit den Ausscheidungen verspüren.

Die phallisch-ödipale Entwicklungsphase durchläuft das Kind circa im Alter von vier bis sechs Jahren. In dieser phallisch-ödipalen Entwicklungsphase bilden die Genitalien die erogenen Zonen der Kinder ab. Die Kinder erkunden und interessieren sich für die eigenen und andersgeschlechtlichen Genitalien.

Diese psychosexuellen Entwicklungsphasen sind nicht strikt voneinander zu trennen und treten in der individuellen Entwicklung jedes Kindes in unterschiedlicher Ausprägung auf. Sie geben uns ein Grundverständnis und eine Orientierung für sexuelle Bildung.

## 3.2 Ziele

### **Förderung eines positiven Körpergefühls und -bewusstseins**

Unsere Ziele in der sexuellen Bildung der Kinder bestehen aus der Förderung der ganzheitlichen Wahrnehmungen der eigenen Gefühle und des Körpers, dem Erkennen und Wahren von Grenzsetzungen und dem Entwickeln eines positiven Körper- und Selbstwertgefühls sowie der Identität.

### **Unterstützung der Prävention durch Wissen und Sprache**

Außerdem wollen wir Körperwissen vermitteln wie beispielsweise durch die Benennung der Genitalien (Penis, Vagina, Vulva). Denn Körperwissen und eine gemeinsame Sprache sind ausschlaggebende Aspekte in der Prävention von (sexueller) Gewalt. Daher nutzen wir keine individuellen Bezeichnungen von Genitalien. Für unsere Mitarbeiter\*innen stellen wir Fachliteratur zur Verfügung und bearbeiten sexualpädagogische Themen gemeinsam im Team. Zudem werden die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Mitarbeiter\*innen in der Gestaltung des Kita-Alltags in Bezug auf eine sexuelle Bildung mit einbezogen. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen soll, gebettet in die individuellen Lebenswirklichkeiten der Kinder, spielerisch geschehen. Selbstverständlich setzen wir auch fachlich basiert themenspezifische Kinderliteratur im Gruppenalltag ein, welche gemeinsam besprochen und veranschaulicht wird. Es ist für uns von besonderer Bedeutung, dass wir dabei über die Betrachtung traditioneller Familienrahmen hinausgehen, verschiedene Kulturen als Vielfalt erleben und alle Gefühle der Kinder dabei beobachten und wahrnehmen. Wir begleiten die Kinder in ihrer Individualität. Mit den Kindern werden die entsprechenden Informationen in Gruppengesprächskreisen oder auch in Einzelgesprächen thematisiert und besprochen.

### **Stärkung der Grenzsetzung und -wahrung**

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermuntern Kinder, ihren Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das „NEIN“ zu ungewollten Körperkontakten. Wir sehen es als unseren pädagogischen Auftrag Kinder zu sensibilisieren, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen zurückzuweisen. So soll auch auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz geschaut werden. Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an. Das Kind entscheidet ob es dieses Angebot annehmen möchte, zum Beispiel in den Arm nehmen, auf den Schoß nehmen. Körperkontakt geht vom Kind aus und darf sowohl von dem Kind als auch dem Erwachsenen abgelehnt werden. Das „Nein“ und die Grenzen eines jeden werden respektiert und akzeptiert.

## **Austausch in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft**

Es ist uns wichtig, auch alle Familien mit „auf den Weg zu nehmen“ und sie über unsere Sicht und Vorgehensweisen zu informieren. So besteht eine Transparenz, wie wir mit diesem Thema umgehen. Unser Ziel in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist es ein gemeinsames Verständnis zur kindlichen Sexualität zu erhalten.

### **3.3 Zentrale Eckpunkte unseres sexualpädagogischen Handelns**

Zum Schutz der Kinder legen wir großen Wert auf die Wahrung der Intimsphäre der Kinder. Wir achten sehr sensibel und aufmerksam auf die Signale der Kinder.

Die Wickelsituation bzw. der Wickelraum ist ein sensibles Beispiel. Die Kinder können sich aussuchen, von wem sie gewickelt werden und diesem Wunsch soll nachgegangen werden. Der Wickelraum bietet eine Intimität, so dass sich die Kinder wohl fühlen können. Gleichzeitig ist er aber so gestaltet, dass er auch einsehbar ist und/ oder jederzeit durch andere Mitarbeiter\*innen betreten werden kann und soll. Die Wickelsituation wird angenehm gestaltet, indem sie sprachlich begleitet wird.

Auf Wunsch der Kinder helfen wir ihnen beim An-/ Aus- oder Umziehen. Sie werden dazu angehalten dies in einem geschützten Raum zu tun, zum Beispiel im Bad. Auch hierbei entscheiden die Kinder wer ihnen helfen darf. Auch beim Toilettengang bieten wir den Kindern unsere Hilfe an. Beim Öffnen der Toilettentür kündigen wir uns an.

Beim Eincremen stehen die Mitarbeiter\*innen bei Bedarf und Wunsch unterstützend zur Seite. Die Kinder cremen sich, in einem geschützten und dennoch offenen Raum, selbst ein oder helfen sich gegenseitig. Bei sonnigem Wetter cremen die Eltern ihre Kinder bereits morgens mit Sonnencreme ein, bevor sie in die Kita kommen. Wir cremen mittags nur nach.

In allen Situationen gilt, dass dem Wunsch nach einer bestimmten Person zur Hilfe nachgekommen werden soll, sofern dies möglich ist. Ansonsten werden dem Kind Alternativen geboten.

Allgemein zählt: Sexuelle Bildung soll im geschützten Rahmen Lust und Freude machen.

Unter Einhaltung der folgenden Regeln können Körpererkundungsspiele in der Kita Süd stattfinden:

- Es basiert auf Freiwilligkeit.
- Stopp heißt Stopp – Nein heißt Nein!
- Es wird niemandem Wehgetan.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Die Kinder sind ähnlich alt, entwickelt und reif.
- Hilfe holen ist kein Petzen – Jederzeit darf Hilfe geholt werden.  
(vgl. Zartbitter e.V. 2019: S. 7).

## 4. Schutz- und Risikofaktoren der Räume

Die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte haben ganz unterschiedliche objektive Anforderungen zu erfüllen, gleichzeitig aber auch individuelle Bedürfnisse und Interessen zu befriedigen. So benötigen wir Grundsätze zur Raumgestaltung und -nutzung (auch verbunden mit konkret formulierten Regeln), um in unserer Arbeit eine große Transparenz gewährleisten zu können, ohne dabei den Schutz der Intimität zu gefährden.

In der Überzeugung, dass ein Kind einen geschützten und gut gestalteten Rahmen braucht, planen wir präventiv und von Beginn an mit dem Wissen über die Handlungsabsichten des Kindes und schaffen eine unterstützende Lernumgebung. Diese Haltung, verbunden mit Gestaltungsmöglichkeiten und Regeln der Nutzung, ermöglicht uns eine bedürfnisorientierte Arbeit sowie eine prozessorientierte Entwicklungsatmosphäre – als eine wesentliche Grundlage zum Schutz des Kindes.

Die bewusste Gestaltung von Räumen kann darüber hinaus auch ganz konkret dazu beitragen, Kinder vor Übergriffen oder Gewalt besser zu schützen.

Folgende Fragen sind deshalb bei der Gestaltung unserer Räume leitend für uns:

- Wo gibt es offene, einsehbare Bereiche, die Transparenz gewährleisten?
- Wie wird gleichzeitig die Privatsphäre und Intimität der Kinder gewährleistet?
- Wo können Rückzugsorte geschaffen werden, ohne gleichzeitig besondere Möglichkeiten für Übergriffe zu schaffen?
- In welchen Situationen brauchen die Kinder besonderen Schutz?
- Welche besonderen Regelungen gibt es für diese Situationen?

Eine präventive Ausgestaltung von Räumen aus fachlicher Perspektive bildet somit die Grundlage. Aufbauend auf die fachlichen und gesetzlichen Anforderungen wollen wir aber auch die Bedürfnisse der Kinder erkennen, erfragen und darauf reagieren. Bei der Gestaltung unserer Räume gilt deshalb zudem, dass jedes Kind individuell in den Blick genommen und angehört wird. Die Kinder können bei der konkreten Ausgestaltung der Räume mitbestimmen und mitgestalten.

Konkret bedeutet dies für die Gestaltung der Räumlichkeiten in der Kita Süd:

- Alle Räume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG).
- Die von den Kindern in unserem Haus genutzten Räumlichkeiten bleiben zu jeder Zeit im Tagesablauf unverschlossen, sodass sie für jede\*n Mitarbeiter\*in zugänglich sind.
- In jeder Gruppe gibt es eine zweite Ebene bzw. Nischen und Nebenräume, sodass Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder zugänglich sind und nach Absprache immer genutzt werden können. In den Rückzugsräumen gelten Regeln, die im Vorfeld mit allen Beteiligten besprochen werden und gewisse Dinge erlauben oder verbieten.
- Zu jedem Gruppenraum unserer Kita gibt es ein einsehbares Fenster, sodass hier eine erweiterte Transparenz gewährleistet wird. Zudem sind alle Gruppenräume von außen über die Spielplätze einsehbar.

- Bei den Funktionsräumen gibt es hinsichtlich der Nutzung und Einsehbarkeit unterschiedliche Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen.
  - Die Turnhalle verfügt über eine Falttür. Wenn die Halle genutzt wird, bleibt die Tür stets einen Spalt geöffnet, so dass der Raum vom Flur her einsehbar ist oder sie wird von mehreren Mitarbeiter\*innen beaufsichtigt.
  - Besonderen Schutz bedarf es, wenn Kinder nackt sind. Hier sind genaue Absprachen, bestimmte Orte und zieldefiniertes Handeln notwendig. Der Matschraum beispielweise soll von einer\*r zweiten Mitarbeiter\*in mindestens einmal pro Nutzung kontrolliert werden. Dies dient zum einen dem Schutz der Kinder, aber auch zur Sicherheit der Mitarbeiter\*innen, die den Matschraum mit den Kindern nutzen. Wie bereits erwähnt, gilt in unserer Kindertagesstätte grundsätzlich, dass die Kinder bei Wasserspielen, Matschspielen etc. wenigstens mit einer Badehose, Unterhose oder Windel bekleidet sind.
- Unser Außenbereich ist übersichtlich und für alle Gruppen einsehbar. Er gliedert sich in einen Kitaspieleplatz, einen Krippenspielplatz und einer großen Wiese. Die Spielplätze sind nur für die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung zugänglich und eingezäunt.

## 5. Partizipation

### 5.1 Was ist Partizipation

Vorhandene Machtstrukturen und Abhängigkeiten müssen vor allem Organisationen, welche das Zusammenleben sowie Zusammenkommen von Menschen ermöglichen, präventiv und nachhaltig hinterfragen. Dabei kann es einerseits um Macht in Bezug auf strukturelle Ungleichheiten gehen, andererseits um Macht in Beziehungen zwischen den aufeinandertreffenden Personen. Die Etablierung von Demokratie- und Partizipationsstrukturen, als grundlegende Prinzipien, stellen eine wesentliche Möglichkeit dar, Ansätzen von Machtstrukturen von Anfang an entgegenzuwirken. Finden sich in einer Organisation Prinzipien von Demokratie und Partizipation verankert, werden dadurch von Anfang an konzeptionelle und haltungsspezifische Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten etabliert und persönliche Beziehungen in ein teilhabendes soziales Geflecht integriert.

Uns ist es deshalb wichtig, dass unsere Tätigkeiten und die Kultur unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens von einer demokratischen Grundauffassung und entsprechenden Prinzipien geprägt sind. Diskriminierung oder Gewalt gegen Menschen aufgrund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab. Mit dieser Haltung wollen wir den Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen begegnen und gleichzeitig im Sinne der Demokratiebildung auch demokratisches Handeln vermitteln. Innerhalb unserer Angebote wollen wir ihnen zudem im jeweiligen Kontext die Möglichkeit geben, mitzureden, mitzuentscheiden und mitzuhandeln. Hierfür schaffen wir durch strukturelle Bedingungen und konzeptionelle Grundlagen konkrete Voraussetzungen.

*„Kinder lernen Demokratie, wenn sie ihren Bedürfnissen, Interessen und Vorstellungen in Aushandlungsprozessen Geltung verschaffen können. Sie wachsen in eine demokratische Alltagskultur hinein, indem sie ihr Recht ausleben, sich an der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens zu beteiligen und für sie Wichtiges mitzubestimmen. Eine Einrichtung, in der Kinder Demokratie erleben, ist ein Ort, an dem sie die Möglichkeit haben, ein Gefühl für sich selbst zu entwickeln.“ (Müller u. a., o.J., o. S.)*

Bereits 1989 wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention dem Kind das Recht zugesprochen, gehört und direkt beteiligt zu werden (Artikel 12). Da das System Kindertageseinrichtung in der heutigen Lebenswelt von Kindern einen wesentlichen Raum für Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten darstellt, ist es unabdingbar, Demokratie mit Partizipationsmöglichkeiten auch hier als ein wesentliches Rahmen und Haltungsziel nachhaltig zu manifestieren. Das Recht auf Beteiligung darf in einer Demokratie keine Frage des Alters sein. Somit findet sich der Grundsatz, Kindern in einer ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, auch im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 4 NKiTaG). Und im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich heißt es: Durch altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen können demokratische Verfahrensweisen im Alltag gelebt und die zunehmende Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder gefördert werden.

Vereinbarungen treffen, Regeln verabreden, die eigene Meinung vertreten, Vorschläge machen – all dies kann in der Tageseinrichtung für Kinder praktiziert werden.

Demokratie und Partizipation sind somit als Leitgedanken zur Gestaltung von Kindertageseinrichtungen auf politischer Ebene verankert.

## **Doch was bedeuten diese beiden Grundsätze für unsere pädagogische Arbeit?**

Demokratie in Kindertageseinrichtungen kann als eine Frage der Kultur des Miteinanders verstanden werden. In diesem Zusammenhang soll Demokratie in der frühen Kindheit die Möglichkeit der Mitbeteiligung, bei allen das System betreffenden Entscheidungen, sein. Dazu müssen vor allem die Machtverhältnisse in Kitas näher betrachtet werden, es gilt den Fokus auf eine vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu legen. Die Fachkräfte in der Kita haben folglich die Aufgabe, „sich zu vergegenwärtigen, wer auf welcher Grundlage, an welcher Stelle Entscheidungen trifft und aus welchem Grund das Recht dazu hat“ (Doll u.a. 2020: S. 11). Grundlegend gilt, dass eine gedankliche Verankerung dieses Grundsatzes bei allen Beteiligten eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Partizipation ist: „Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen“ (Hansen u.a. 2009: S.46).

Gelebte Partizipation stärkt die Kinder in der Kita Süd und führt zu mehr Offenheit für die Thematisierung von Konflikten und Gewalt. Außerdem fördert Partizipation das Wissen über die eigenen Rechte der Kinder. „Beteiligungsmöglichkeiten sind somit Teil unseres präventiven Kinderschutzes und stellen eine wichtige Grundlage für den Schutz von Kindern [...] dar“ (Niedersächsisches Landesjugendamt 2023: S. 5).

## **5.2 Wie haben wir Demokratie und Partizipation methodisch verankert?**

Im Sinne der Partizipation werden die Kinder sowohl im Kita-Alltag als auch in besonderen oder konkreten Entscheidungssituationen angehört. Sie können mitbestimmen und mitgestalten. Der demokratische Grundgedanke wird vor allem durch altersgemäße und routinierte Beteiligungsformen umgesetzt. Methoden zur Beteiligung werden von uns erprobt und kontinuierlich weiterentwickelt. Mit der Beteiligung der Kinder kann vor allem die Motivation für die Mitgestaltung des Lebensumfeldes wesentlich gefördert werden. Etablierte Beteiligungsformate in der Kita Süd sind beispielsweise:

- Projekte
- Erzähl- und Morgenkreise
- Krisen-/Konfliktkreise
- GuK-Karten (Bildkarten zur Gebärdens-unterstützten Kommunikation)
- Mobiles Lernen (Arbeit mit Tablets)
- verschiedene Formen der Abstimmung

## 6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita

In unserer Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt beschreiben wir, welche übergeordneten Prozesse bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg im Qualitätsmanagement verankert wurden, um Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter\*innen, aber auch von Kund\*innen, deren Angehörige oder sonstige Anspruchsgruppen systematisch zu bearbeiten.

Mit „**Bubl**“ wurde vor einigen Jahren zudem eine **bundesweite unabhängige Beschwerdestelle** für die Lebenshilfe eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die im Lebenshilfe-Kontext eine Beschwerde haben – Kund\*innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter\*innen und Mitarbeiter\*innen. Bubl ist telefonisch, per Post, E-Mail oder WhatsApp erreichbar. Bubl-Flyer liegen in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg aus. Weitere Informationen zu Bubl findet man auf der Internetseite unter [bubl.de](http://bubl.de).

Die Familien können sich bei den pädagogischen Kräften und der Einrichtungsleitung telefonisch, per Mail, über Bubl oder persönlich beschweren. Daneben stehen auch die Elternvertreter\*innen bei Beschwerden den Familien zur Verfügung und dienen als Sprachrohr zwischen den Familien und der Kita. Die Elternvertreter\*innen bilden gemeinsam mit der Kita ein Gremium, sodass regelmäßige Sitzungen zum Austausch stattfinden.

Im Weiteren werden die Beschwerdemöglichkeiten der Kinder in unserer Kita beleuchtet. Denn im Rahmen des Rechtes eines jeden Kindes auf Beteiligung und Beschwerde liegt es in unserer pädagogischen Verantwortung Möglichkeiten zu schaffen, dass Kinder sich beteiligen können und ihre Angelegenheiten gehört werden. Kinder äußern ihre Beschwerden durch vielfältige Ausdrucksweisen. Ihre Anliegen und Wünsche, die hinter einer Beschwerde liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Neben einer dialogischen und zugewandten Haltung brauchen Kinder eine Möglichkeit im Kita-Alltag, ihrer Beschwerde wirkungsvoll Raum zu verschaffen. Es ist unsere Aufgabe, hierzu bewusste Orte und Angebote zu schaffen. Die wichtigste Voraussetzung, um sich beschweren zu können, ist zunächst einmal, das eigene Recht auf Beschwerde zu kennen. Daher informieren wir die Kinder über ihre Rechte und Möglichkeiten. Dazu ist es notwendig mit den Kindern zu thematisieren: „Was sind überhaupt Beschwerden?“ und „Warum ist es wichtig zu wissen, wie man Beschwerden äußern kann und bei wem man sie äußern kann?“. Die Möglichkeiten worüber sich Kinder beschweren sind zahlreich. Hierbei geht es oft um Beschwerden die aufgrund von Konflikten untereinander entstehen. Das Teilen von Spielmaterialien aber auch die Wahl von Spielpartner\*innen und Sitznachbar\*innen, sowie das Wahren von eigenen Grenzen bieten Anlass zu Beschwerden von Kindern. Mögliche Beschwerden sind zum Beispiel auch die Auswahl des Essens, die Spielauswahl oder der Wunsch nach bestimmten Aktivitäten oder Materialien.

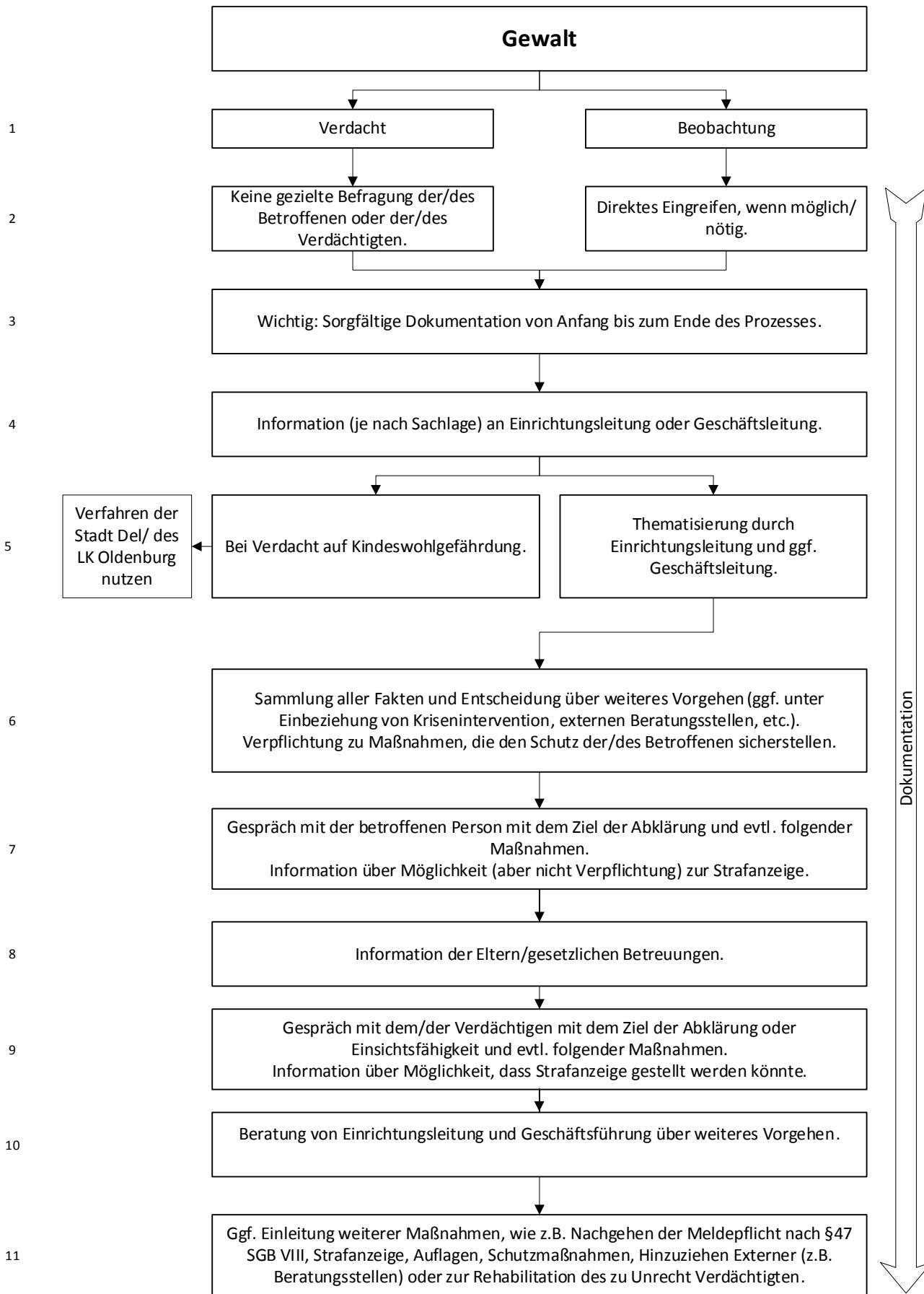
In unserer Kita gibt es für jede Beschwerde ein offenes Ohr. Jedoch gibt es auch Kinder, die sich noch nicht verbal äußern können oder sich nicht trauen etwas zu sagen. Dafür ist eine forschende und fragende Haltung der Fachkräfte, welche sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert, unerlässlich. Zur Vereinfachung der Kommunikation haben die Kinder unterschiedlichste Möglichkeiten sich mitzuteilen. Neben der direkten verbalen Äußerung, können sich Kinder beispielsweise mithilfe von Metacom-Karten (Bildkarten) ausdrücken und so ihre Beschwerde kundtun. Wir entwickeln unsere Methodenauswahl kontinuierlich weiter, um den Kindern verschiedene kreative Möglichkeiten zu bieten oder greifen die Ideen der Kinder auf. Die Kinder werden verbal immer wieder dazu ermutigt ihre Beschwerden mitzuteilen oder konkret auf mögliche Wünsche und Beschwerden angesprochen. Sie werden für ihre Offenheit und Ehrlichkeit gelobt.

Jedes Kind kann sich an jede Person ihres Vertrauens wenden und erfährt dabei einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit seinem Anliegen. Dieses Anliegen bzw. die Beschwerde kann entweder sofort auf direktem Wege geklärt werden oder sie wird aufgenommen und im Nachhinein bearbeitet. Hierfür gibt es klare Aufteilungen: Wenn das Anliegen einzelne Personen betrifft, wird ein Gespräch vereinbart; betrifft es die ganze Gruppe, wird es in den gemeinsamen Gruppenkreisen besprochen; wenn die Beschwerde die ganze Einrichtung betrifft, wird sie auf Dienstbesprechungen oder in anderen Besprechungsformen bearbeitet. Maßgeblich für alle Ebenen ist, dass jedes Kind eine Rückmeldung für seine Beschwerde bekommt und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten gemeinsam besprochen werden. Beschwerden können aufgeschrieben oder zum Beispiel durch Bilder festgehalten werden. Genauso wird auch mit den möglichen Lösungen zur jeweiligen Beschwerde umgegangen. Regeln die beispielsweise gemeinsam aufgestellt oder angepasst werden müssen, können bildlich dargestellt werden und sind somit sichtbar und verständlich für alle festgehalten. Innerhalb einer Gemeinschaft treten immer wieder einzelne Konflikte und Beschwerden auf, die Gehör finden und mit Unterstützung, besprochen und gelöst werden müssen. Nicht immer können alle Beschwerden gelöst werden, dann geht es darum gemeinsam eine Alternative oder Kompromisse zu finden.

## **7. Umgang mit Gewalt**

### **7.1 Allgemeiner Verfahrensablauf**

Der Verfahrensablauf zeigt verallgemeinernd auf, wie bei beobachteter oder vermuteter Gewalt vorzugehen ist. Unbestritten ist: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg\*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Eine körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Bewohner\*innen erfordert beispielsweise ein anderes Eingreifen als eine inadäquate Bemerkung zwischen Kolleg\*innen oder die unangemessene Machtausübung einer Fachkraft gegenüber einem Kind in der Kindertagesstätte. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.



## Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:  
Mitarbeiter\*in ⇔ Kund\*in / Kund\*in ⇔ Kund\*in / Mitarbeiter\*in ⇔ Mitarbeiter\*in  
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.  
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.  
Beobachtung: Jemand wird Zeug\*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.  
Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachteten sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.  
Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.  
Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.  
Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtigte Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigen Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.  
Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

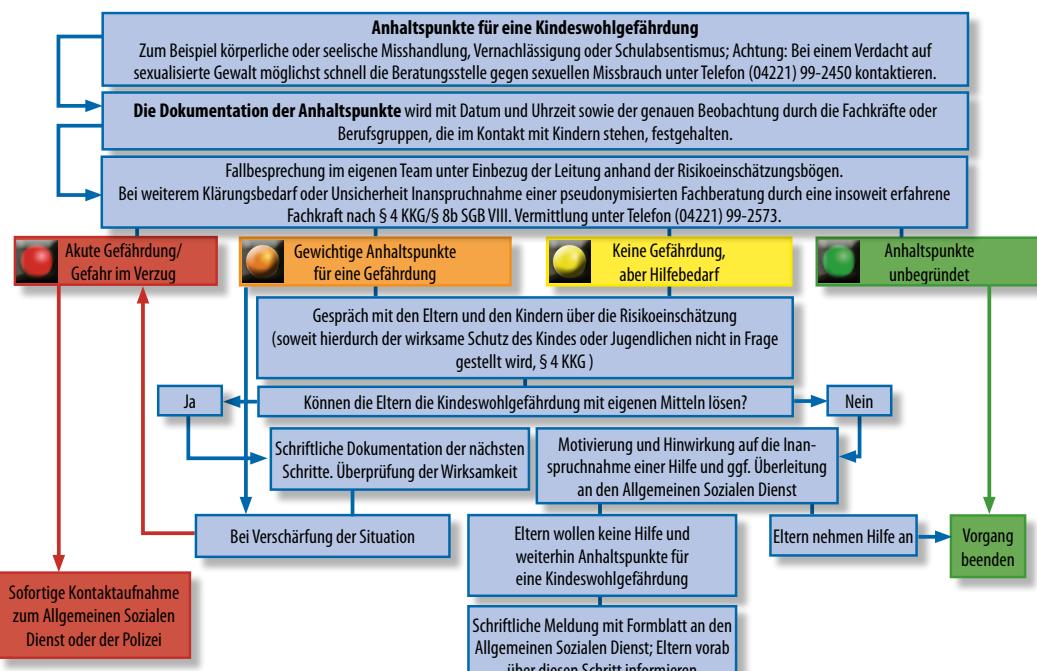
## 7.2 Verfahrensablauf beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang konkretisieren Artikel 19 „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ und Artikel 34 „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ dieses Recht. Das Wohl des Kindes ist darüber hinaus auch in der Deutschen Gesetzgebung verankert. Im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Und nach § 1 Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen das Recht auf die Förderung der Entwicklung und auf die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Gewährleistung ihrer Rechte schützen wir, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Zu möglichen Formen der Kindeswohlgefährdung zählen, wie oben beschrieben, die physische und psychische Gewalt, der sexuelle Missbrauch und die Vernachlässigung. Wir sind sensibel für körperliche, psychische, kognitive und soziale Merkmale und Verhaltensweisen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten. Nehmen wir im Rahmen unserer Arbeit entsprechende Hinweise wahr, halten wir uns bei unserem Vorgehen konkret an den folgenden Verfahrensablauf der Stadt Delmenhorst:

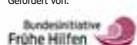
STADT DELMENHORST  
Die Oberbürgermeisterin  
Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst/Koordinierungsstelle Kinderschutz  
Am Stadtwall 10 | 27749 Delmenhorst  
Telefon (04221) 99-2573 | E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de



### Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Delmenhorst



Gefördert von:



Stand: August 2022



## **8. Personalverantwortliche Maßnahmen<sup>1</sup>**

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-System der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf das alle Mitarbeiter\*innen online zugreifen können.

### **Einstellungen**

Zur Prüfung der Eignung von neuen Mitarbeiter\*innen finden Vorstellungsgespräche statt. Alle Mitarbeiter\*innen in den Diensten und Einrichtungen sind dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis für die Einstellung vorzulegen. Dies zählt ebenso für Praktikant\*innen welche länger als zwei Wochen in einem Dienst oder einer Einrichtung tätig sind. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg fordert alle drei Jahre erneut ein erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter\*innen ein, um den möglichen Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen fortlaufend zu überprüfen.

### **Strukturierte Einarbeitung**

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter\*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Haltungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter\*innen mit Konzeptionen, QM-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner\*innen vertraut gemacht werden.

### **Probezeitgespräche**

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

### **Grundlagenschulungen für neue Mitarbeiter\*innen**

Alle neuen Mitarbeiter\*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlagenschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u. a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter\*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen entsprechen den Inhalten der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

## **Schulung, Fortbildung, Fachberatung**

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter\*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtagen an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen. Unsere Dienste und Einrichtungen nehmen regelmäßig Fachberatung in Anspruch. Diese hat das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zusammen Lösungen zu erarbeiten.

Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter\*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen. Informationen zu unseren eigenen Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf unserer Internetseite zu finden.

## **Erklärung „Prävention von Gewalt“**

Alle Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen.

## **Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“**

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten<sup>1</sup> der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Als Beschäftigte\*r der Lebenshilfeachte ich die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsene auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch FSJ'ler\*innen, BFD'ler\*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, Praktikant\*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

## **9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung**

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unseres Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. In die Weiterentwicklung beziehen wir das Team ein und beteiligen die Kinder in geeigneter Weise. Die Pädagogische Leitung für den Bereich Kindheit, Jugend und Familie der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene der Lebenshilfe verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar geboten.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter\*innen, Eltern und Angehörige zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

### **Informationen**

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

[www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch](http://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch)

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen, Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt, auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

[www.amyna.de](http://www.amyna.de)

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

Suse hilft

Ein Projekt des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe für Frauen und Mädchen mit Behinderung [www.susehilft.de](http://www.susehilft.de)

Flyer zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

Materialien der nds. Frauen und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt

<https://lksniedersachsen.de/material/>

Mixed pickles e. V.

Sexualpädagogische Materialien, Broschüren zum Thema Gewalt in Leichter Sprache

<https://www.mixedpickles-ev.de/veroeffentlichungen/broschueren/>

Kinderschutz in Niedersachsen  
Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank  
[www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de)

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt  
Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums  
<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern  
Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe  
<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.  
Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita  
ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz, Juventa, 2018.  
Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien  
ISBN 978-3-7799-3091-4

### **Beratung, Kooperation und Vernetzung**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)  
Telefon: 0800 22 55 530  
per E-Mail: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)  
[www.anrufen-hilft.de](http://www.anrufen-hilft.de)

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)  
Telefon: 116 111  
Elterntelefon: 0800 111 0 550  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

BUBL  
Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)  
Telefon: 08000 118 018  
<https://www.bUBL.de/>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (anonym und kostenlos)  
Telefon: 08000 116 016  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Medizinische Kinderschutzhhotline  
telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch  
Telefon: 0800 19 210 00  
<https://www.kinderschutzhhotline.de>

Für die Stadt Delmenhorst:

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst  
Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung  
Telefon: 04221 99-2573  
E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen  
Telefon: 04221 99-2450  
E-Mail: fachstelle@delmenhorst.de

Für den Landkreis Oldenburg:

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg  
Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendlich und für Eltern und Angehörige  
[www.kinderschutz-ol.de](http://www.kinderschutz-ol.de)

Wildwasser Oldenburg e.V.  
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen  
[www.wildwasser-oldenburg.de](http://www.wildwasser-oldenburg.de)

## 10. Gesetzliche Grundlagen<sup>1</sup>

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

### Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

<sup>1</sup> Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

## **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

## **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8aSGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

## **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)**

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37aSGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechenvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafandrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

## **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

## Literatur

Bartosch, U., Knauer, R., Bartosch, C., Bleckmann, J., Grieper, E., Maluga, A. & Nissen, I. (2014): Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der Demokratie. Verfügbar unter: [https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/partizipation\\_in\\_der\\_kita\\_web.pdf](https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/partizipation_in_der_kita_web.pdf) (Zugriff am 24.11.2025).

Doll, I., Hermann, K., Kruse, M., Lamm, B., & Sauerhering, M. (2020).

Demokratiebildung und Partizipation in der Kita.

Hansen, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2009): Die Kinderstube der Demokratie. TPS, 2, S. 46-50. Verfügbar unter: [https://www.partizipationund-bildung.de/pdf/Hansen\\_Knauer\\_Sturzenhecker\\_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf](https://www.partizipationund-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf) (Zugriff am 24.11.2025)

Müller, C., Ranft, M. Weishaupt, H. (o.J.): Handbuch für Erzieherinnen zur Werte-, Demokratie und Vielfaltförderung Anregungen für die Arbeit in Kindertagesstätten.

Zugriff am 24.11.2025 unter Kita-Handbuch-1.pdf (friedenskreis-halle.de)

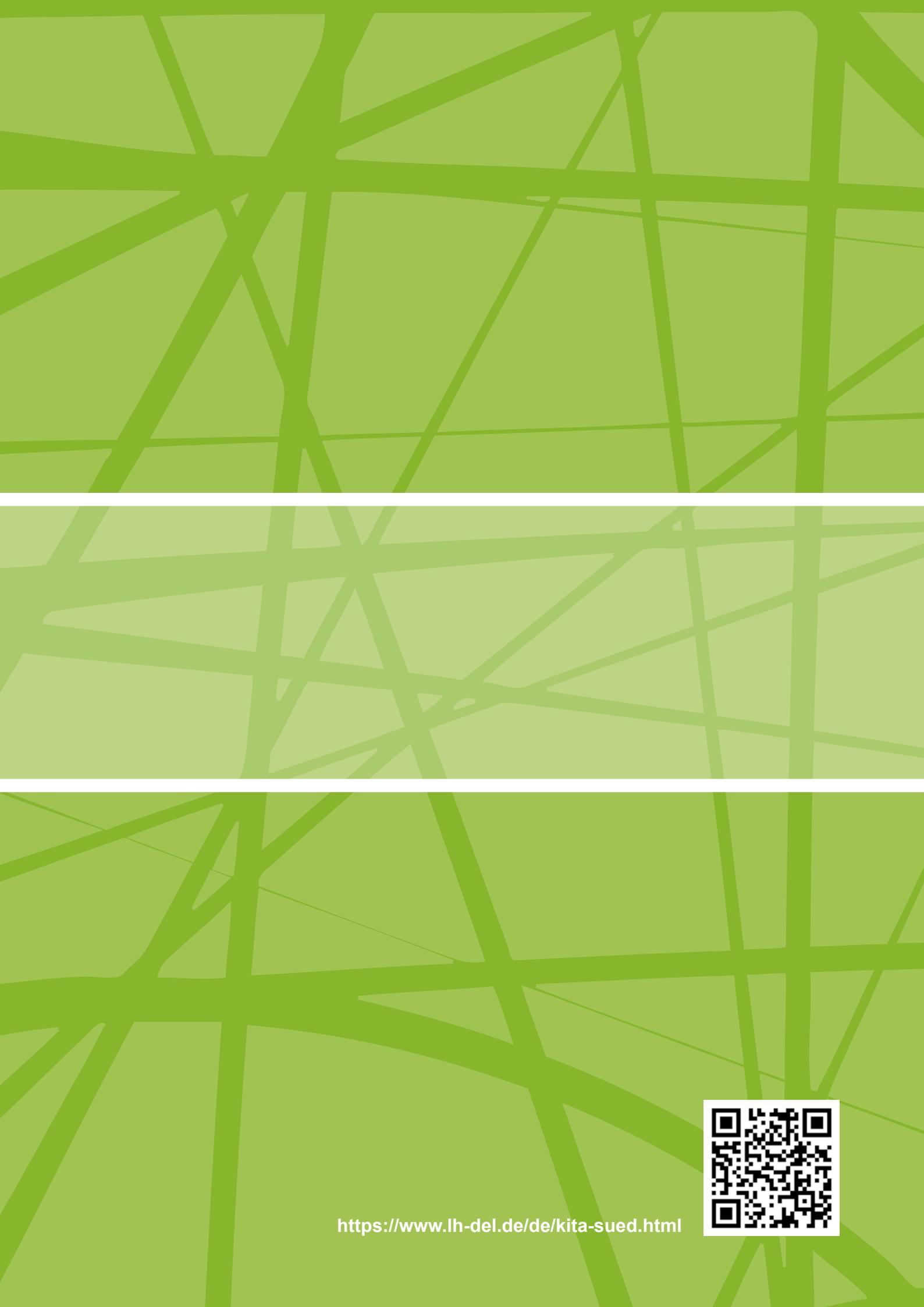
Niedersächsisches Kultusministerium (2023): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder. Verfügbar unter: [https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan\\_fuer\\_Bildung\\_und\\_Erziehung\\_im\\_Elementarbereich\\_niedersaechsischer\\_Tageseinrichtungen\\_fuer\\_Kinder\\_mit\\_den\\_Handlungsempfehlungen\\_fuer\\_Kinder\\_unter\\_3\\_Jahren\\_und\\_den\\_Handlungsempfehlungen\\_Sprachbildung\\_und\\_Sprachfoerderung.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/4491/Orientierungsplan_fuer_Bildung_und_Erziehung_im_Elementarbereich_niedersaechsischer_Tageseinrichtungen_fuer_Kinder_mit_den_Handlungsempfehlungen_fuer_Kinder_unter_3_Jahren_und_den_Handlungsempfehlungen_Sprachbildung_und_Sprachfoerderung.pdf). (Zugriff am 24.11.2025).

Niedersächsisches Landesjugendamt (2023): Fachliche Orientierung. Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48 a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII. Verfügbar unter: [https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche\\_Orientierung\\_zur\\_Erstellung\\_eines\\_Konzepts\\_zum\\_Schutz\\_vor\\_Gewalt\\_in\\_betriebserlaubnispflichtigen\\_Einrichtungen.pdf](https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf) (Zugriff am 24.11.2025).

Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info> (Zugriff am 24.11.2025).

Zartbitter e.V. (2019): Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter.



<https://www.lh-del.de/de/kita-sued.html>

